

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 36.)

Benachrichtigung

über

steuerfreie Abstempelung ausländischer Wertpapiere auf Grund einer Bescheinigung nach § 35 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz.

Auf die Bescheinigung de (Bezeichnung der Ausfertigungsstelle) zu
vom ten 19 , Nr. des Ausfertigungsbuchs, ausgestellt zugunsten
des Herrn zu
der Firma

über die Ungültigmachung des Reichsstempels auf: (Bezeichnung der
Wertpapiere nach Gattung, Aussteller usw.)

im Nennwerte von
von welchem bereits abgeschrieben waren
nach der Bescheinigung vom ten 19
ein Nennwert von
nach der Bescheinigung vom ten
19 ein Nennwert von
usw.

zusammen . . .

ist heute infolge steuerfreier Abstempelung für Herrn
die Firma

zu zu Nr. des Anmeldebuchs abgeschrieben
worden ein Nennwert von

, den ten 19 .

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)
(Unterschrift)

